

# Der Sold der Minister

Die Bezahlung von Ministern war lange kein öffentliches Thema. Das änderte sich erst Anfang der neunziger Jahre, als bekannt wurde, daß sich Landesminister in ganz Deutschland, unbemerkt von der Öffentlichkeit, geradezu sittenwidrige Privilegien genehmigt hatten. So erwarben sie nach ganz kurzen Amtszeiten riesige Rentenansprüche, deren wirtschaftlicher Wert oft höher war als das offen ausgewiesene Gehalt.

Immerhin, die öffentliche Kritik blieb nicht ohne Wirkung: Neun Länder, darunter auch Bayern, senkten die Überversorgung ihrer Regierungen in den Jahren 1992 bis 1994 auf das Niveau von Bundesministern ab, das auch nicht gerade niedrig ist: Bundesminister erwerben nach vier Amtsjahren eine Rentenanwartschaft von 29 Prozent ihres letzten Gehalts (nach fünf Amtsjahren 31,5 Prozent).

In Nordrhein-Westfalen steht die entsprechende Reform noch aus. Ein Minister kann dort schon nach knapp vier Amtsjahren eine Rente von 63 Prozent erwerben (nach fünf Jahren 65 Prozent). Eine Einschränkung ist inzwischen zwar im Gang und wird demnächst vom Landtag endgültig beschlossen. Die Einschränkung soll aber nur für künftige Minister gelten, also nur für solche Personen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erstmals Minister werden. Der Ministerpräsident und die amtierenden Minister wollen das überzogene Versorgungsprivileg also noch mitnehmen.

Das gilt auch für die beiden grünen Minister Vesper und Höhn, die im Mai die erforderlichen drei Jahre und zehn Monate voll haben werden. Ganz offensichtlich wollen sie auf die ihnen dann zustehende Versorgungsanwartschaft von über 14 000 Mark monatlich (ab dem 60. Lebensjahr) nicht verzichten, obwohl gerade sie diesen Versorgungsexzeß vehement gegeißelt hatten, als sie noch in der Opposition waren. Und wenn Vesper und Höhn noch vier weitere Jahre Minister bleiben und dann im Jahre 2003 ausscheiden sollten, werden sie monatlich etwa 16 000 Mark Staatsrente bekommen (13 mal im Jahr, dynamisiert und ohne eigene Beiträge), die dann bereits unmittelbar nach ihrem Ausscheiden zu laufen beginnt, obwohl beide dann erst 51 Jahre alt sind. Der wirtschaftliche Wert einer solchen Rente beträgt über 3,7 Millionen Mark. Das entspricht acht Einfamilienhäusern, für jedes Amtsjahr also eins. Solche krassen Überversorgungen sind in einer Zeit, in der Normalverdiener nach 45jähriger Beitragszahlung um ihre 2100 Mark-Rente bangen müssen, schlichtweg unan-

ständig und durch nichts zu rechtfertigen. Die Regierung sollte sich einen Ruck geben und Hamburg folgen, das 1992 (wie später Mecklenburg-Vorpommern) eine ähnliche Regelung mit Wirkung auch für alle amtierenden Minister gekürzt hat. Es gibt – entgegen den Behauptungen der Regierungskoalition – in diesem Fall kein verfassungsrechtliches „Rückwirkungsverbot“.

Die für amtierende Minister fortgeltenden maßlosen Versorgungsregelungen können nämlich auch die politische Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen. Daß die grünen Minister – trotz Garzweiler II – die Koalition mit der SPD nicht platzen ließen, könnte auch mit ihren persönlichen Versor-

gungen zusammenhängen. (So behaupten jedenfalls Düsseldorf Insider.) Und diese Abhängigkeit droht sich wegen der Herabsetzung des Rentenbeginns auf das 50. Lebensjahr nach insgesamt acht Amtsjahren – auch in den nächsten Jahren fortzusetzen.

*„Landesminister haben sich in ganz Deutschland geradezu sittenwidrige Privilegien genehmigt.“*

*Hans Herbert von Arnim*

Es geht auch um ganz grundsätzliche Fragen: Macht eine Vielzahl von Ministern (mit all den hochbezahlten „Herzelnäusen“!) rumherum, die sich selbst ganz kleine Länder leisten, noch einen Sinn, der über Macht- und Versorgungsinteressen der politischen Klasse wesentlich hinausgeht? Sollen die Minister alle gleich besoldet werden, der Bundesratsminister ebenso wie der Innenminister?

Sollen Minister gleichzeitig dem Parlament angehören können? In Hamburg und Bremen ist das aus gutem Grund verboten. In keinem Fall sollten sie neben ihrem Ministergehalt noch große Teile der Abgeordnetendiäten (einschließlich hoher steuerfreier Zuwendungen) bekommen, wie dies aber in NRW und Bayern meist der Fall ist – im Gegensatz etwa zu Niedersachsen. Erst recht sollten Regierungsmitglieder keine doppelte Rente erhalten. Dies läßt sich am Beispiel der 36jährigen Strauß-Tochter und bayerischen Ministerin für Unterricht und Kultus belegen. Sie erhält aufgrund der Doppelbezahlung von Regierungsmitgliedern mit Abgeordnetenmandat ein sehr viel höheres Einkommen als die Ministerpräsidenten der meisten Bundesländer (siehe Grafik). Zudem ist ihr schon jetzt eine hohe doppelte Altersrente sicher. Ähnliches wäre auch in NRW denk-

bar, weil auch hier Minister meist gleichzeitig Abgeordnete sind (nicht allerdings die beiden grünen Minister).

Besonders problematisch ist das Verfahren, in dem die Bezüge von Ministern geregelt sind. Die Höhe wird im Gesetz nicht betragsmäßig genannt (wie in der Weimarer Zeit oder nach 1945), sondern, völlig intransparent, an das Gehalt von Spitzenbeamten gekoppelt. Ein NRW-Minister bekommt sechs Fünftel, ein bayerischer Minister 19 Sechzehntel des Gehalts eines (Bundes-)Staatssekretärs (Besoldungsgruppe B 11). Wenn Minister alle Jahre wieder die Besoldung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aushandeln

(und sich hernach auch die Beamtengehälter danach richten), verhandeln sie also indirekt auch über ihre eigenen Bezüge. Das ist mehr als ein Schönheitsfehler. Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Koppelung für Abgeordnete für verfassungswidrig erklärt. Auch für Minister sollte ein Festbetrag im Gesetz genannt werden. Erhöhungen müßten jeweils vor Beginn der Wahlperiode durch Gesetzesänderungen (und damit öffentlich) erfolgen.

Vielleicht wäre es am Ende am besten, man würde das ganze vielfach anfechtbare und undurchsichtige Beiwerk streichen; die teilweise steuerfreien Doppelbezüge, die hohen Renten, Übergangsgelder und alle sonstigen Sonderregelungen. Dann wäre sicher auch über eine gewisse Anhebung der Ministergehälter zu reden, aus denen die Alters-, Kranken- und sonstige Versorgung zu bestreiten wären. Eventuelle amtsbedingte Aufwendungen wären – wie bei jedem Normalbürger – gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.

Dabei sollte man nicht kleinlich sein. Minister müssen auch finanziell unabhängig sein. Andererseits sollte man von dem Prinzip nicht abgehen, daß die Wahrnehmung eines Ministeramts primär Dienst am Gemeinwohl ist. In keinem Fall können Politiker so übertrieben bezahlt werden wie Spitzensportler oder der Vorstand der Deutschen Bank. Für Politiker gelten auch deshalb andere Kriterien, weil sie selbst über ihre Bezüge entscheiden und weil ihre Posten nun mal nicht vom Markt, sondern nach politischen Kriterien vergeben werden.

**HANS HERBERT VON ARNIM**  
Der Verfasser ist Professor für Öffentliches Recht und Verfassungslehre an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Mitglied der von den Ministerpräsidenten Clement und Stoiber berufenen gemeinsamen Kommission Bayern/NRW zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen.

